VISCHER



Arrest

Verfahren und Voraussetzungen

Arrestvoraussetzungen – Eine Übersicht*

	Gesetzliche Grundlage	Arrestgrund	Arrest- forderung, Vermögens- gegen- stände ¹	Beweismass	Verschie- denes
1. Schuldner ohne festen Wohnsitz	Art. 271 Abs. 1 Ziffer 1 SchKG	Kein fester Wohnsitz, weder in der Schweiz noch im Ausland.	a) Nicht pfandge- sicherte Arrest- forderung, Art. 271 Abs. 1 und 2 SchKG, b) Vermögens- werte des Arrest- schuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 2 SchKG.	Glaubhaft- machung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Arrestgrund wird selten angerufen.
2. Schuldner auf der Flucht	Art. 271 Abs. 1 Ziffer 2 SchKG	Absicht des Arrestschuld- ners, sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen.	a) Nicht pfandge- sicherte Arrest- forderung, Art. 271 Abs. 1 und 2 SchKG, b) Vermögens- werte des Arrest- schuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaft- machung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Arrestgrund ist schwierig dar- zulegen und wird selten angerufen.
3. Schuldner auf der Durchreise	Art. 271 Abs.1 Ziffer 3 SchKG	Arrestschuldner ist z.B. Messe-aussteller.	a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögens- werte des Arrest- schuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaft- machung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Arrestgrund wird selten angerufen.
4. Schuldner ohne Wohn- sitz in der Schweiz, Ausländer- arrest	Art. 271 Abs.1 Ziffer 4 SchKG	Kein Betreibungs- stand i.S.v. Art. 46 ff. SchKG gegen Arrest- schuldner in der Schweiz.	a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögens- werte des Arrest- schuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG. c) Genügender Bezug der Forde- rung zur Schweiz	Glaubhaft- machung, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Der Ausländer- arrest war bis zur Revision per 1.1.2011 der häufigste Arrest- grund, insbeson- dere an den beiden «Banken- plätzen» Zürich und Genf. Die Zusatzvorausset- zung « auf einem vollstreck- baren gericht- lichen Urteil»

Ansprechpartner



lic.iur. Felix C. Meier-Dieterle fmd@vischer.com



Dr. Thomas Gelzer, LL.M. tgelzer@vischer.com



lic. iur. Daniele Favalli, LL.M. dfavalli@vischer.com



Dr. Christian Oetiker, LL.M. coetiker@vischer.com



Dr. Thomas Weibel, LL.M. tweibel@vischer.com



Dr. Lorenz Ehrler, M.E.E. lehrler@vischer.com



lic.iur. Gérald Virieux, M.B.L., LL.M., gvirieux@vischer.com



lic.iur. Raphael Butz, LL.M. rbutz@vischer.com



lic.iur. Yvonne Pieles ypieles@vischer.com



Dr. Mladen Stojiljkovic, LL.M. mstojiljkovic@vischer.com

			oder Vorliegen einer Schuld- anerkennung.		wurde mit Einführung von Art. 271 Abs. 1 Ziffer 6 SchKG gestrichen.
5. Schuldner mit proviso- rischem oder definitivem Verlust- schein	Art. 271 Abs. 1 Ziffer 5 SchKG		a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögens- werte des Arrest- schuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaft- machung, Art. 272 Abs. 1 SchKG. Die Arrestforde- rung ergibt sich direkt aus dem Verlustschein.	Der Arrestgrund wird selten angerufen.
6. Schuldner mit definiti- vem Rechts- öffnungstitel, Titelarrest	Art. 271 Abs.1 Ziffer 6 SchKG	Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels, insb. eines vollstreckbaren Urteiles eines staatlichen inoder ausländischen Gerichtes oder Schiedsgerichtes.	a) Fällige, nicht pfandgesicherte Arrestforderung, Art. 271 Abs. 1 SchKG, b) Vermögens- werte des Arrest- schuldners in der Schweiz, Art. 271 Abs. 1, Art. 272 Abs. 1 SchKG.	Glaubhaft- machung, Art. 272 Abs. 1 SchKG. Die Arrestforde- rung ergibt sich direkt aus dem Rechtsöffnungs- titel. Substan- ziierte Bezeich- nung der Vermö- genswerte bei LugÜ-Arresten. ²	Der Titelarrest wurde mit der Revision per 1.1.2011 eingeführt. Neu ist insb. die Möglichkeit eines Arrestes aus einem (Schweizer) Urteil gegen einen Schuldner mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz³ Eine Gefährdung der Vollstreckung wird nicht vorausgesetzt.
7. Staaten- arrest	Art. 271 ff. SchKG, Völker- rechtsgrund- sätze.				Zusätzlich zu den Arrestvorausset- zungen müssen völkerrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein (iure gestionis, genü- gende Binnen- beziehung, Immunität), BGE 106 Ia 142.4
8. Öffentlich- rechtliche Arreste	Verschiedene Rechtsgrund- lagen (Steuer- recht, Inter- nationale Verkehrsabkom- men etc.).				Öffentlichrecht- liche Arreste sind nicht Gegenstand der vorliegenden Übersicht.

Prozessieren vor staatlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten ist eine Kunst und eine der Kernkompetenzen von VISCHER. Wenn unseren Mandanten ein Streit droht, sind wir bereit.

Wir freuen uns, mit Ihnen die ideale Strategie zu suchen und die bestmögliche Lösung zu finden. Dazu gehört auch der Zugriff auf das Knowhow, z.B. im Arrestrecht.

Geradlinig, verständlich, zielorientiert – VISCHER.

Arrestverfahren – Eine Übersicht

Arrestbewilligung⁵

	Arrest- bewilligung ⁹	Einsprache gegen Arrest- bewilligung	Rechtsmittel gegen Arrestver- weigerung	Arrest- kaution	Prosequie- rung durch Betreibung	Prosequie- rung durch provisorische Rechts- öffnung	Prosequie- rung durch definitive Rechts- öffnung	Prosequie- rung durch ordentliche Klage	Beschwerde	Widerspruch	Schaden- ersatz
1. Zweck	Provisorische gerichtliche Beschlagnahme von bestimmten Vermögens- werten des Arrestschuldners im Hinblick auf eine spätere Zwangsvoll- streckung, Art. 271 f. SchKG. ¹⁰	Überprüfung des Arrestbewilli- gungsentschei- des durch das Arrestgericht, Einsprache durch Arrestschuldner oder betroffene Dritte, Art. 278 Abs. 1 SchKG.	Überprüfung des Arrestabwei- sungsentschei- des durch die obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO.	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Arrestgläubiger als Bedingung für die (weitere) Aufrechterhaltung des Arrestes und als Substrat für den Fall, dass dem Arrestschuldner oder dem betroffenen Dritten aus einem ungerechtfertigten Arrest ein Schaden erwächst, Art. 273 SchKG. ¹¹	Beginn des eigentlichen Zwangsvollstre- ckungsverfah- rens, Art. 38 SchKG. ¹²	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforde- rung beweisbar mit einer Schuld- anerkennung bzw. einer öffentlichen Urkunde besteht, Art. 82 SchKG.	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforde- rung beweisbar mit einem in- oder auslän- dischen Urteil eines staatlichen Gerichtes oder eines Schiedsge- richtes, einem Urteilssurrogat oder einer öffent- lichen Urkunde besteht, Art. 80 SchKG (ZPO; IPRG; LugÜ).	Gerichtliche Feststellung, ob die Arrestforde- rung besteht.	Beschwerde gegen jede Verfügung des Betreibungs- amtes im Arrest- vollzugsver- fahren wegen Gesetzesverlet- zung oder Unan- gemessenheit, Art. 275 i.V.m. Art. 17 SchKG. ¹³	Gerichtliche Feststellung, ob Dritte an den arrestierten Ver- mögenswerten eigene (bessere) Rechte geltend machen können, Art. 275 i.V.m. Art. 106 ff. SchKG.	Gerichtliche Feststellung, ob dem Arrest- schuldner oder dem betroffenen Dritten aus ei- nem ungerecht- fertigten Arrest ein Schaden entstanden ist, Art. 273 SchKG.
2. Verfahren	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.		Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Summarisches Verfahren, Art. 251 lit. a ZPO.	Ordentliches oder vereinfach- tes Verfahren, Art. 219 ff., Art. 243 ff. ZPO (vgl. auch Art. 257 ZPO).	Bundes- und kantonalrecht- liche Verfahrens- vorschriften, Art. 20a SchKG.	Ordentliches oder vereinfach- tes Verfahren, Art. 219 ff., Art. 243 ff. ZPO	Ordentliches oder vereinfach- tes Verfahren, Art. 219 ff., Art. 243 ff. ZPO (vgl. auch Art. 257 ZPO).
3. Sachliche Zuständig- keit	Gemäss kanto- nalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Erstinstanzliches Arrestgericht, Art. 278 Abs. 1 SchKG.	Gemäss kanto- nalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kantona- lem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Betreibungsamt.	Gemäss kanto- nalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kanto- nalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kanto- nalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Aufsichtsbehörde über die Betrei- bungsämter, Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 SchKG.	Gemäss kanto- nalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.	Gemäss kanto- nalem Recht, Art. 3 und 4 ZPO.
4. Örtliche Zuständig- keit	Betreibungsort oder Ort der Vermögens- gegenstände, Art. 272 Abs. 1 SchKG (Arrest- ort). 14	Arrestort.	Arrestort.	Arrestort.	Ordentlicher oder besonderer Betreibungsort, Art. 46 ff. SchKG.	Im internatio- nalen Verhältnis nach IPRG am ordentlichen oder besonderen Betreibungsort, Art. 84 SchKG.	Ordentlicher oder besonderer Betreibungsort, Art. 84 Abs. 1 SchKG.	Im internatio- nalen Verhältnis nach IPRG am Gerichtsstand gemäss IPRG, Art. 4, Art. 112 ff. IPRG.	Betreibungsort.	Gerichtsstand gemäss Art. 109 Abs. 1–3 SchKG i.V.m. Art. 46 ZPO.	Im internatio- nalen Verhältnis nach IPRG am Gerichtsstand gemäss IPRG, Art. 112 ff., Art. 129 IPRG.

Arrestprosequierung⁶

Arrestvollzug⁷ Weitere Verfahren⁸

						Im internatio- nalen Verhältnis nach LugÜ am ordentlichen oder besonderen Betreibungsort, Art. 84 Abs. 1 SchKG. ¹⁵ Im nationalen Verhältnis am ordentlichen oder besonderen Betreibungsort, Art. 84 Abs. 1 SchKG.		Im internatio- nalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ, Art. 2 ff. LugÜ. Im nationalen Verhältnis am Gerichtsstand gemäss ZPO, Art. 9 ff. ZPO.			Im internatio- nalen Verhältnis nach LugÜ am Gerichtsstand gemäss LugÜ, Art. 2 ff., Art. 5 Ziff. 3 LugÜ. Im nationalen Verhältnis am Gerichtsstand nach ZPO oder am Arrestort, Art. 9 ff., Art. 36 ZPO, Art. 273 Abs. 2 SchKG.	
5. Rechts-begehren	Es seien sämt- liche Vermögens- gegenstände des Arrestschuld- ners, insbeson- dere Forderun- gen, Konto- korrentguthaben und Barschaften in in- und auslän- discher Währung, Wertschriften, Depots, Edel- metalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabe- ansprüche aus Depotverträgen und Treuhand- verhältnissen, insbesondere Konto Nr , lautend auf den Namen und/oder Nummern und/ oder Decknamen des Arrestschuld- ners bei der Bank XY (genaue Adresse) zu arrestieren, alles soweit arrestier- bar bis zur De- ckung der Arrest- forderung von CHF nebst Zins zu % seit so- wie der Kosten.9	Es sei der Arrestbefehl vom (Geschäft Nr, Arrest Nr des Betreibungsamtes) aufzuheben (Einsprache durch Arrestschuldner] bzw. es sei der Arrestbefehl vom bzgl. der dem Einsprecher gehörenden Gegenstände aufzuheben und es seien diese dem Einsprecher gehörenden Vermögenswerte aus dem Arrest zu entlassen [Einsprache durch Dritte]; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Arrestgläubigers.	Es sei der Ent- scheid der Vor- instanz vom aufzuheben und es sei ein Arrest- befehl gemäss dem vor Vor- instanz gestell- ten Rechtsbegeh- ren zu bewilli- gen; unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse.	Es sei der Arrest- gläubiger zu verpflichten, bei einer vom Ge- richt zu bezeich- nenden Stelle innert 10 Tagen ab Zustellung des Gerichts- entscheides als Sicherheit für einen allfälligen Schaden des Schuldners [Drit- ten] aus dem un- gerechtfertigten Arrest () eine Sicherheitsleis- tung im Betrag von CHF zu de- ponieren, unter der Androhung, dass der Arrest im Unterlas- sungsfall dahinfällt; unter Kosten- und Ent- schädigungsfol- gen zuzügl. MWSt zu Lasten des Arrestgläubigers.	Ordentliches Betreibungs- begehren (für die Arrestforderung) zuzüglich bereits entstandene Arrestkosten, Art. 68 i.V.m. Art. 281 Abs. 2 SchKG.	Es sei in der Betreibung Nr des Betreibungs- amtes (Zah- lungsbefehl vom) provisorische Rechtsöffnung für CHF nebst Zins zu % seit und die Arrestkosten von zu erteilen, un- ter Kosten- (inkl. Arrestkosten von CHF) und Ent- schädigungsfol- gen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.	1. Es sei das Urteil des Amts- gerichtes/ des Schiedsgerichtes vom für voll- streckbar zu er- klären. 16 2. Es sei in der Betreibung Nr des Betreibungs- amtes (Zah- lungsbefehl vom) definitive Rechtsöffnung für CHF nebst Zins zu % seit und die Arrest- kosten von zu erteilen. 3. Unter Kosten (inkl. Arrestkosten von CHF) und Ent- schädigungsfol- gen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.	1. Es sei der Beklagte zu ver- pflichten, dem Kläger EUR/CHF nebst Zins zu % seit zu bezahlen (Arrest- forderung). 2. Es sei in der Betreibungs- amtes (Zah- lungsbefehl vom) der Rechts- vorschlag zu be- seitigen, unter Kosten - (inkl. Arrestkosten von CHF) und Ent- schädigungsfol- gen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.	1. Es sei (z.B.) der Vollzug des Arrestes Nr (Arrestbefehl des Bezirksgerichtes vom) durch das Betreibungs- amt vom in Bezug auf folgen- de vom Arrest erfassten Ver- mögenswerte aufzuheben. 2. Es sei das Be- treibungsamt anzuweisen, die Vermögenswerte gem. Rechtsbe- gehren Ziffer 1 aus dem Arrest zu entlassen. 3. Unter Rege- lung der Kosten- und Entschädi- gungsfolgen gemäss Art. 20a SchKG.	Es sei (z. B.) der Eigentums- anspruch des Klägers an den im Arrest Nr des Betreibungs- amtes (Arrest- befehl Nr des Bezirksgerichtes) gegen den Arrestschuldner für eine Forderung von CHF (nebst Zinsen und Kosten) arrestierten Gegenstände Nr im Schätzungswert von CHF festzustellen und es seien demzufolge diese Gegenstände aus dem Arrest zu entlassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.	Es sei der Be- klagte (Arrest- gläubiger) zu verpflichten, dem Kläger (Arrest- schuldner/Drit- ten) CHF nebst Zins zu 5% seit zu bezahlen; (evtl. es sei die Gerichtskasse anzuweisen, dem Kläger (Arrest- schuldner/Drit- ten) den gericht- lich zugesproche- nen Betrag aus der Arrestkaution im Arrestverfah- ren (Arrestbefehl vom, Gesch. Nr) direkt aus- zuzahlen); unter Kosten- und Ent- schädigungsfol- gen zuzügl. MWSt zu Lasten des Beklagten.	
6. Vorschuss für Gerichts- kosten und Parteient- schädigung	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskos- ten sowie je nach Kanton Gebühren des Betreibungs- amtes, Art. 98 ZPO, Art. 21 GebV SchKG, vgl. Art. 101 Abs. 2 ZPO.	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskos- ten, Art. 98 ZPO. ¹⁷ Im Wei- terzugsverfahren gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG Vorschuss durch die Partei, die das Beschwerde- verfahren an- strengt (Arrest- gläubiger,	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskos- ten, Art. 98 ZPO.	Vorschuss durch Arrestschuldner/ Dritte für Ge- richtskosten, Art. 98 ZPO. Im Weiterzugsver- fahren gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG Vorschuss durch die Partei, die das Be- schwerdeverfah- ren anstrengt (Arrestgläubiger,	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Betreibungs- kosten, Art. 68 Abs. 1 SchKG.	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Rechts- öffnungsgebühr, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG. Kein Vorschuss für Parteient- schädigung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Rechtsöff- nungsgebühr, Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG. Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichts- kosten für das Exequaturver- fahren, Art. 98 ZPO, Art. 52 LugÜ. Keine	Vorschuss durch Arrestgläubiger für Gerichtskos- ten und Partei- entschädigung, Art. 98 f. ZPO.	Nein.	Vorschuss durch klagende Partei für Gerichtskos- ten und Partei- entschädigung, Art. 98 f. ZPO.	Vorschuss durch Arrestschuldner/ Dritte für Gerichtskosten und Partei- entschädigung, Art. 98 f. ZPO.	

		Arrestschuldner, Dritte). Kein Vor- schuss für Partei- entschädigung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.		Arrestschuldner, Dritter). Keine Sicherheitsleis- tung für Partei- entschädigung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.			Sicherheits- leistung für Par- teientschädi- gung, Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO.				
7. Arrest- kaution (Sicherheits- leistung), Art. 273 SchKG	Festsetzung durch das Gericht (Kann-Vorschrift), abhängig vom möglichen Schaden des Arrestschuldners oder eines betroffenen Dritten durch einen ungerechtfertigten Arrest.	Festsetzung, Reduktion oder Erhöhung durch das Gericht (Kann-Vor- schrift).	Festsetzung durch das Gericht (Kann- Vorschrift).								
8. Kosten (CHF) ¹⁸	40–2000, Art. 48 GebV SchKG. 10–400, je nach Kanton Gebühren des Betreibungs- amtes, Art. 20 GebV SchKG.	40 – 2000, Art. 48 GebV SchKG. 60 – 3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiterzugsver- fahren.	60 – 3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG.	40 – 2000, Art. 48 GebV SchKG. 60 – 3000, Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG im Weiterzugsver- fahren.	7–400, Art. 16 GebV SchKG.	40 – 2000, Art. 48 GebV SchKG.	40 – 2000 für das Rechtsöffnungs- verfahren, Art. 48 GebV SchKG. Gemäss kanto- nalem Gebühren- tarif für das Exequaturver- fahren (IPRG) und gemäss Art. 52 LugÜ für LugÜ-Entscheide.	Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Im Kanton grundsätzlich kostenlos, Art. 20a Abs. 2 SchKG, Art. 61 f. GebV SchKG.	Gemäss kantonalem Gebührentarif.	Gemäss kantonalem Gebührentarif.
9. Partei- entschädi- gung	Nein.	Ja, im Einspra- che- und Weiter- zugsverfahren, gemäss kantona- lem Gebührenta- rif, Art. 105 ZPO.	Nein.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.		Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Im Kanton grundsätzlich keine Enschädi- gung, Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.	Ja, gemäss kantonalem Gebührentarif, Art. 105 ZPO.
10. Rechts-mittel ¹⁹	Vgl. Spalten «Einsprache gegen Arrest- bewilligung» und «Rechtsmittel gegen Arrestver- weigerung».	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 278 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 6 u. 319 lit. a ZPO; ²⁰ vgl. Art. 327a ZPO. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundes- gericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 6 u. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundes- gericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.		Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundes- gericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO. Beschwerde an Bundes- gericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Berufung oder Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 308 bzw. Art. 319 ZPO. Beschwerde an Bundesge- richt, Art. 72 Abs. 1 BGG.	Beschwerde an die untere und – soweit vorhanden – obere kanto-nale Aufsichtsbehörde, Art. 17 ff. SchKG. Beschwerde an Bundesgericht, Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG.	Berufung oder Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 308 bzw. Art. 319 ZPO. Beschwerde an Bundes- gericht, Art. 72 Abs. 1 BGG.	Berufung oder Beschwerde an obere kantonale Instanz, Art. 308 bzw. Art. 319 ZPO. Beschwerde an Bundesge- richt, Art. 72 Abs. 1 BGG.

* Diese Übersicht basiert auf einer Tabelle im Artikel von Felix C. Meier-Dieterle, «Formelles Arrestrecht – eine Checkliste», AJP 2002 1224 ff. Ein Überblick über die anwendbaren Gesetzesnormen im Arrestrecht, über Literatur und Entscheide findet sich auf der Know-how Datenbank www.arrestpraxis.ch.

- 1 Grundsätzlich können nur Vermögensgegenstände des Arrestschuldners in eine Zwangsvollstreckung einbezogen werden. Ausnahmsweise wird aber Vermögen von Drittpersonen einbezogen (Durchgriff).
- 2 Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBI 2009 1822 f., OG ZH 18.05.2012 (PS120081).
- 3 Ein Titelarrest ist immer zulässig bei schweizerischen definitiven Rechtsöffnungstiteln und bei allen ausländischen Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheiden (BGE 139 III 135 = Pra 2013 Nr. 69) sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden
- 4 Bei einem Arrest gegen einen fremden Staat (Staatenarrest) sind neben den allgemeinen Arrestvoraussetzungen zusätzlich die völkerrechtlichen Grundsätze der beschränkten Immunität zu berücksichtigen (BGE 106 Ia 142).
- 5 Im Arrestbewilligungsverfahren wird definitiv entschieden, ob Vermögenswerte durch das Arrestgericht arrestiert werden.
- 6 Im Arrestprosequierungsverfahren wird definitiv entschieden, ob für die Forderung des Arrestgläubigers die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Sämtliche Prosequierungsschritte müssen grundsätzlich innert zehn Tagen erfolgen. Art. 279 SchKG.
- 7 Im Arrestvollzugsverfahren vollzieht das Betreibungsamt den Arrestbefehl des Gerichts.
- 8 Im Widerspruchsverfahren wird definitiv entschieden, welche Vermögensgegenstände unter Arrest verbleiben. Im Schadenersatzverfahren wird entschieden, ob der Arrestgläubiger dem Arrestschuldner oder einem Dritten für einen ungerechtfertigten Arrest einen Schadenersatz bezahlen muss.
- Im Bereich des LugÜ ist umstritten, ob a) eine Arrestbewilligung zwingend eine Vollstreckbarerklärung voraussetzt oder eine vorfrageweise Prüfung der Vollstreckbarerklärung genügt, b) wie das Arrestgericht entscheiden muss, falls eine Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, diesbezüglich aber kein Antrag gestellt wurde (Dispositionsmaxime) und c) bei Vorliegen eines ausländischen Entscheides ein Arrest nur auf Art. 271 Abs. 1 Ziffer 6 SchKG gestützt werden oder gleichzeitig ein Ausländerarrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziffer 4 SchKG bewilligt werden kann; vgl. www.arrestpraxis.ch Entscheide zu Art. 271 Abs. 1 Ziffer 4 u. 6 SchKG. Ausserhalb des LugÜ ist eine vorfrageweise Vollstreckbarerklärung immer zulässig (BGE 139 III 135 = Pra 2013 Nr. 69).
- 10 Ein Arrest ist eine vorsorgliche Massnahme, BGE 133 III 589.
- 11 Bei einem Arrest gestützt auf einen LugÜ-Entscheid ist eine Arrestkaution unzulässig.
- 12 Im LugÜ-Bereich ist umstritten, ob eine Prosequierung durch Betreibung am Ort der Vermögensgegenstände zulässig ist (Art. 52 SchKG).
- 13 Die Kompetenzen des Betreibungsamtes sind beschränkt, BGE 129 III 203 = Pra 2003 Nr. 140.
- 14 Am Arrestort können seit der Revision per 1.1.2011 Vermögenswerte des Arrestschuldners in der gesamten Schweiz arrestiert werden. Zum rechtshilfeweisen Arrestvollzug vgl. www.arrestpraxis.ch Entscheide zu Art. 276 Abs. 1 SchKG.
- 15 BGE 136 III 566.
- 16 Falls sich die Forderung auf ein ausländisches Urteil stützt und der Arrestgläubiger die Vollstreckbarerklärung verlangt, vgl. FN 9.
- 17 Der Arrestgläubiger bleibt auch im Einspracheverfahren in der Klägerstellung, ZR 2002 Nr. 4.
- 18 Die GebV SchKG findet Anwendung (SR 281.35, BGE 139 III 195).
- 19 Die Beschwerdegründe sind bei Beschwerden an das Bundesgericht über vorsorgliche Massnahmen beschränkt, Art. 98 BGG.
- 20 Zum Novenrecht vor der oberen kantonalen Instanz vgl. BGE 145 III 324.

VISCHER

Schützengasse 1 Postfach 8021 Zürich Schweiz T +41 58 211 34 00

Aeschenvorstadt 4 Postfach 4010 Basel Schweiz T +41 58 211 33 00

Rue du Cloître 2-4 Case postale 1211 Genève 3 Suisse T +41 58 211 35 00

www.vischer.com www.arrestpraxis.ch